

Rechtstipp

Rentenüberprüfung



REINHARD PITSCHMANN

RECHTSANWALT, VADUZ

Andert sich bei einer Invalidenrente der Grad der Invalidität oder bei anderer Dauerleistung der anspruchsbegründende Sachverhalt in einer für den Anspruch erheblichen Weise, so ist die Leistung für die Zukunft entweder entsprechend zu erhöhen, manchmal herabzusetzen oder eventuell sogar aufzuheben. Natürlich nennt das Gesetz detailliert die Gründe, die eine Überprüfung der Leistungsberechtigung (Rentenrevision) rechtfertigen. Im Wesentlichen kommt es auf eine Verbesserung oder auch Verschlechterung des anspruchsbegründeten Zustandes an und hat man eine entsprechende Wartefrist von drei Monaten zu berücksichtigen.

www.anwaltpartner.li